

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2009

Nr. 2009/1060

Übertragung des selbständigen, dauernden Baurechtes GB Solothurn Nr. 4138 ab GB Solothurn Nr. 4137 von der Stiftung Schulheim für körperbehinderte Kinder auf das Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder AG

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/2709 vom 20. Dezember 2005 hat der Regierungsrat der Übertragung sämtlicher Spitalliegenschaften ins Verwaltungsvermögen des Kantons Solothurn zugestimmt. Per 6. Januar 2006 wurde der Kanton Solothurn als Eigentümerin der Liegenschaften GB Solothurn Nr. 360 und Nr. 4137 im Grundbuch eingetragen.

Auf dem Grundstück GB Solothurn Nr. 4137 besteht seit 1974 ein selbständiges und dauerndes Baurecht (GB Solothurn Nr. 4138) zu Gunsten der Stiftung Schulheim für körperbehinderte Kinder. Die Stiftung beabsichtigt im Rahmen einer Vermögensübertragung, das Betriebsvermögen auf das Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder AG zu übertragen, deren Alleinaktionärin die Stiftung ist. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung der Grundstückeigentümerin, welche seit dem 6. Januar 2006 der Staat Solothurn ist.

2. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt der Übertragung des Baurechtes GB Solothurn Nr. 4138 von der Stiftung Schulheim für körperbehinderte Kinder an das Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder AG zu.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Kantonales Hochbauamt (rh/sk) (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Stiftung Schulheim für körperbehinderte Kinder, Schöngrünstrasse 46, 4500 Solothurn